

Stiftungsstatuten

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten
Kirche Schweiz (HEKS)



HEKS
Brot für alle.

1. Name, Sitz und Zweck

Präambel

Die in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Stiftung

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (Entraide Protestante Suisse (EPER) (Swiss Church Aid (HEKS/EPER)

als Werk der EKS. Diese Stiftung ist der Zusammenschluss der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

Der Zusammenschluss der beiden, im Juni 2003errichteten Institutionen dient der wirksamen und effizienten Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ermöglicht eine konstante und kontinuierliche Bekämpfung von Armut, Not und Hunger und steht damit im Zeichen der christlichen Grundwerte der EKS.

Art. 1

Unter dem Namen Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)

(Entraide Protestante Suisse (EPER) (Swiss Church Aid (HEKS/EPER) besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2

Mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, engagiert sich die Stiftung im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch.

Dazu sammelt die Stiftung Mittel und gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten.

Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wahr. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten kirchlichen, privaten und staatlichen Institutionen und Organisationen kooperieren und solche unterstützen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke.

Art. 3

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Das Zweckreglement darf den statutarischen Stiftungszweck nicht ändern. Das Zweckreglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

2. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäuftet werden.

Art. 5

Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen, loyalen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

3. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS
- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- ein Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung.

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt.

Sollte die Wahl durch eines der beiden Wahlorgane nicht mehr möglich sein, so bleibt das Wahlrecht des andern Wahlorgans davon unberührt. Das Wahlrecht des wahlunfähigen Wahlorgans wird durch den Stiftungsrat ausgeübt (Kooptation). Dies gilt, solange bis die Wahlunfähigkeit des betroffenen Wahlorgans wegfällt.

Sollte eine Wahl durch den Rat und die Synode EKS nicht mehr möglich sein, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Dies gilt, solange die Synode EKS und der Rat EKS nicht wahlfähig sind.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode EKS gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Sollte die Synode EKS die Präsidentin oder den Präsidenten nicht bestimmen können, so ernennt der Stiftungsrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Synode EKS bzw. der Rat EKS sind berechtigt, ein von ihr bzw. ihm gewähltes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzurufen. Dieses Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen steht in Bezug auf kooptierte Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 dem Stiftungsrat zu.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in diesen Statuten festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsstatuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Das Reglement regelt die Einzelheiten.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

Art. 9

Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.

Art. 10

Die Synode EKS erfüllt die ihr gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 11

Der Rat EKS erfüllt die ihm gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 12

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Art. 13

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Revisionsstelle reicht den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein. Der Stiftungsrat unterbreitet den Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

Ausserdem unterbreitet der Stiftungsrat den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rat EKS zur Kenntnisnahme. Der Rat EKS unterbreitet diese Dokumente der Synode EKS zur Kenntnisnahme.

Art. 14

Der Stiftungsrat kann zur Beratung und Unterstützung im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Er bestimmt die Mitglieder und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.

Art. 15

Der Stiftungsrat erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe, Gremien, Ausschüsse, eine Geschäftsprüfungskommission und ein Patronatskomitee vorsehen. Das Reglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

4. Statutenänderung, Fusion und Aufhebung der Stiftung

Art. 16

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde einen Antrag auf Änderung der Statuten zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Anträge auf wesentliche Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Fusion mit einer anderen Stiftung zu unterbreiten. Der Antrag bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Art. 17

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats und nach Stellungnahme der Synode EKS durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.



HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Hauptsitz

Seminarstrasse 28
Postfach
CH-8042 Zürich

+41 44 360 88 00

info@heks.ch
heks.ch

IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1